

14. 04. 82

Sachgebiet 219

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Stercken, Müller (Remscheid), Dr. Schäuble, Günther, Louven, Dr. Waffenschmidt, Herkenrath, Hauser (Krefeld), Müller (Wesseling), Schwarz, Dr. Hennig, Seiters, Dr. Hornhues, Francke (Hamburg), Broll, von der Heydt Freiherr von Massenbach, Dr. Hüsch, Dr. Hupka, Frau Fischer, Dr. Pohlmeier, Schmöle, Lowack, Maaß, Magin, Dr. Olderog, Clemens, Deres, Buschbom und Genossen**

**— Drucksache 9/1549 —**

**Grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit an den Grenzen  
zum Königreich der Niederlande und zum Königreich Belgien**

*Der Bundesminister des Innern – P I 2/I S 3 – 626 014/84 – hat mit Schreiben vom 14. April 1982 die Kleine Anfrage einvernehmlich mit dem Bundesminister der Justiz namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

Ist die Bundesregierung bereit, zum Zwecke der Verbesserung der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit mit der Königlich Niederländischen und Königlich Belgischen Regierung folgende Abmachungen zu treffen, die von den betroffenen Polizeibehörden als eine unabdingbare Erleichterung der Wahrnehmung ihrer polizeilichen Aufgaben im Grenzbereich empfunden werden:

1. Polizeibeamte, die aus dienstlichem Anlaß eine Dienststelle im benachbarten Grenzgebiet aufsuchen, sind berechtigt, ihre Dienstkleidung zu tragen und ihre Dienstausrustung mitzuführen.
2. Bei schwerwiegenden Straftaten sind die Polizeibeamten berechtigt, auf frischer Tat betroffene Täter über die Grenze hinweg zu verfolgen und zu ergreifen. Sie sind jedoch verpflichtet, festgenommene Personen unverzüglich der örtlich zuständigen Polizeibehörde des Nachbarlandes zu überstellen.
3. Die Grenze darf von Polizeibeamten auch überschritten werden, um in unmittelbarer Nähe der Grenze einer Person bei einem gegenwärtigen Angriff auf Leib oder Leben Hilfe zu leisten.
4. In allen Fällen besteht die Pflicht, die zuständigen Behörden des Nachbarlandes ohne Verzug zu informieren. Nach Eintreffen der zuständigen Beamten des Nachbarlandes dürfen keinerlei weitere Sofortmaßnahmen getroffen werden.

5. Bei allen Tätigkeiten im Nachbarland darf nur im Falle der Notwehr von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden.
6. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Vorschriften des Datenschutzes erscheint auch eine Regelung des Informationsaustausches notwendig?

Mit Belgien, den Niederlanden und Luxemburg wurde bereits Kontakt aufgenommen, um ggf. weitere Verbesserungen bei der Verbrechensbekämpfung im Grenzgebiet zu erreichen. Von deutscher Seite wurden dazu in die Überlegungen einbezogen:

- Der Rechtshilfeverkehr bei der Verfolgung von Verkehrsverstößen,
- das Recht der Nacheile,
- die Fortführung von Observationen über die Grenze hinweg,
- die Zusammenarbeit der Justizbehörden im Grenzgebiet,
- die Zusammenarbeit der Polizeibehörden im Grenzgebiet,
- Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit der Grenzabfertigung.

Eine Reaktion auf den Sachkatalog steht noch aus.

Die von der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der niederländischen, belgischen und deutschen Polizeibehörden im Aachener Grenzraum entwickelten Anregungen halten sich in diesem Rahmen. Sie wurden und werden in die auf Landes- und Bundesebene angestellten Überlegungen über evtl. mögliche Verbesserungen der Verbrechensbekämpfung im Grenzgebiet miteinbezogen.